



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47/67
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

per E-Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 30. November 2010 / Protokoll-Nr. 1294

Bundesgesetz über die Besteuerung nach Aufwand

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2010 haben Sie uns um Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand gebeten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir uns grundsätzlich mit dem Entwurf des Bundesrats einverstanden erklären können. Er wurde aufgrund eines Vorschlags der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) erarbeitet und stellt also einen ausgehandelten Kompromiss der Kantone dar. In Bezug auf die minimale Bemessungsgrundlage bei der direkten Bundessteuer sind wir jedoch der Meinung, dass der Mindestbetrag in Hinblick darauf, dass die Besteuerung nach Aufwand in Teilen der Bevölkerung als ungerechtfertigte Privilegierung betrachtet wird, höher angesetzt werden muss. Wir beantragen die Festsetzung des Mindestbetrages in Art. 14 Abs. 2a auf 600'000 Franken. Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme der FDK vom 29. September 2010 an, insbesondere was der Antrag auf Verzicht der Streichung für die im geltenden Recht eingeräumte Möglichkeit für Schweizer Bürger, für das Zuzugsjahr ebenfalls nach Aufwand besteuert zu werden, betrifft.

Freundliche Grüsse

Marcel Schwerzmann
Regierungsrat